

# Beitragsordnung der Mainzer Ranzengarde von 1837 e.V.

## Satzungsrechtliche Grundlage

- a. Nach § 4 Absatz 1 der Satzung vom 30.06.2015 kann Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden.  
Nach § 4 Absatz 2 der Satzung hat jedes Mitglied, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht (und sie sieht nach § 4 Absatz 3 nur etwas Anderes hinsichtlich der Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern vor), einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Mai des Geschäftsjahres zu entrichten.  
Bei einem Mitglied, welches seine Beitragsverpflichtung für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht erfüllt hat, ruht das Stimmrecht. Der Nachweis der Zahlung obliegt im Zweifelsfall dem Mitglied.  
Näheres regelt eine Beitragsordnung, die auch Ermäßigungen vorsehen kann.
- b. Nach § 11 der Satzung vom 30.06.2015 ist das Kommando berechtigt, durch Beschlüsse, Ordnungen und Vorschriften alle im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehenden Angelegenheiten verbindlich in Schriftform zu regeln. Hierzu gehören insbesondere der Erlass und gegebenenfalls die Fortschreibung einer Beitragsordnung, einer Bekleidungsordnung und einer Beförderungsordnung. Rechte der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan bleiben unberührt.

## § 1 Beitragsregelung der Mitgliederversammlung

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2013 beträgt die Höhe des Jahresbeitrages für jedes Mitglied grundsätzlich € 66,00.

## § 2 Ausgestaltung

Das Kommando beschließt folgende Beitragsordnung:

- (1) Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beitragsfrei, wenn ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter Mitglied in der Mainzer Ranzengarde ist.  
Wenn **kein** Elternteil oder Sorgeberechtigter Mitglied in der Mainzer Ranzengarde ist, sind Kinder und Jugendliche grundsätzlich beitragspflichtig gemäß § 1. Die Sonderregelung von § 2 Absatz (2) gilt insoweit nicht.
- (2) Jugendliche zahlen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 50% des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrages, wenn ein Elternteil oder Sorgeberechtigter Mitglied in der Mainzer Ranzengarde ist.

(3) Absatz 2 gilt auch für Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum 25. Lebensjahr, sofern der Status dem Kassierer mit entsprechenden Unterlagen bis zum 1. April des jeweiligen Beitragsjahres nachgewiesen wird.

(4) Der ermäßigte Familienbeitrag beträgt jährlich das Doppelte des in der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrages. Der ermäßigte Familienbeitrag gilt, wenn beide Elternteile oder Sorgeberechtigte und mindestens ein Kind oder Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Mainzer Ranzengarde sind.

#### (5) Sonstige Beitragsermäßigungen

Das Kommando kann mit 2/3 der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder Ermäßigungen für Mitglieder im Einzelfall beschließen, sofern ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird.

### **§ 3 Zahlungsmodalitäten, Beitragsinhalte**

(1) Für diese Beitragsregelung ist das Alter am 1. Januar maßgebend.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die gegebenenfalls anfallenden Mitgliederabgaben für Vereinshaftpflichtversicherungen und Dachorganisationen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.05. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.05. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 10,- pro Mahnung erhoben.

(4) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Kommandos gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.

Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Zahlungen sind jedoch grundsätzlich nur an die Garde zu entrichten.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde in der Kommandositzung vom 07.08.2017 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

-----  
Präsident

-----  
Schatzmeister

-----  
Kassierer